

Gelangensbestätigung

Mit Inkrafttreten der neuen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung auf den 1. Oktober 2013 wird auch die Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab und nach Deutschland umgesetzt.

Einleitung

Auf den 1. Januar 2012 wurde mit § 17a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) die sog. **Gelangensbestätigung** eingeführt. Dabei war vorgesehen, dass diese als einziges Instrument den Unternehmen die Möglichkeit zur Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bietet. Die Regelung hat jedoch in der Praxis zu heftigen Diskussionen geführt und entsprechend wurde nun § 17a der UStDV neu formuliert, damit die betroffenen Unternehmen mehr Rechtssicherheit erlangen und die Beweisführung administrativ vereinfacht.

Bis Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Oktober 2013 sind für den Nachweis der Steuerbefreiung die gleichen Beweise möglich wie bis Ende 2011.

Kernpunkte der Neuregelung

Zur Sicherstellung, welche Belege für den Nachweis nötig sind, ist eine Differenzierung zwischen Beförderungslieferungen in denen der Kunde/Lieferant die Ware selbst transportiert (z.B. mit eigenen LKWs) und Versandlieferungen, in denen ein selbständiger Dritter (z.B. Spediteur) den Transport übernimmt, nötig.

Für die genannten Transportvarianten (Beförderung und Versendung) ist der Nachweis der Steuerfreiheit durch ein Doppel der Rechnung und die sog. Gelangensbestätigung zu führen.

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um ein Dokument, das die nachfolgenden Elemente beinhaltet:

- Name und Anschrift des Abnehmers;
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschliesslich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist;
- Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d.h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet. Sollte der **Abnehmer die Ware selbst abholen und befördern**, wird die Bestätigung erst abgegeben, wenn die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist, im Nachhinein;

Autorin



Fabienne Wittwer
MAS FH in MWST
Tel. +41 31 950 09 22
fabienne.wittwer@t-r.ch

- Ausstellungsdatum der Bestätigung;
- **Unterschrift** des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Wichtig: Die elektronische Übermittlung ist zulässig. In dem Fall kann auf die handschriftliche Unterzeichnung verzichtet werden, soweit erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen wurde, z.B. über den verwendeten E-Mail-Account des Abnehmers.

Die Gelangensbestätigung kann für mehrere Gegenstände einer Lieferung, auch als Sammelbestätigung abgegeben werden. Zudem können mehrere Umsätze zusammengefasst werden. Es ist nicht nötig, dass sämtliche Angaben der Gelangensbestätigung in einem Dokument zusammengefasst sind, sondern es können mehrere Dokumente zum Nachweis vorgelegt werden.

Gem. Ziff. 1 Abs. 3 der Änderung der UStDV ist die Übermittlung der Gelangensbestätigung auch in elektronischer Form wie z.B. E-Mail, Fax oder auch Web-Download möglich. Dabei kann der deutsche Lieferer die relevanten Daten zur Lieferung dem Abnehmer zukommen lassen und dieser bestätigt anschliessend in geeigneter Form den Warenerhalt. Die Frage der Archivierung der elektronischen Gelangensbestätigung wurde noch nicht abschliessend geklärt.

Die Gelangensbestätigung ist durch den Abnehmer nicht persönlich zu unterzeichnen. Es reicht aus, wenn vom Abnehmer Beauftragte (z.B. externer Lagerhalter oder ähnliches) oder beim Reihengeschäft der letzte Abnehmer die Gelangensbestätigung unterzeichnen und wenn möglich stempeln. Eine Vollmacht des Beauftragten muss nicht vorgelegt werden können.

Beispiel

Die Schweizer Unternehmung A mit Produktionsstätte in Frankfurt DE, für Umsatzsteuer-Zwecke in Deutschland registriert, liefert Maschinenteile an die Unternehmung B (in Frankreich für Umsatzsteuer-Zwecke registriert) nach Frankreich. Es stellt sich nun die Frage, was die Unternehmung A nachzuweisen hat, damit diese auf der Lieferung an die Unternehmung B keine deutsche Umsatzsteuer abzuliefern hat.

Bei der Lieferung an die Unternehmung B handelt es sich grundsätzlich um eine steuerbare Lieferung die nach § 4 Nr. 1 Buchst. b) in Verbindung mit § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) als innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Unternehmung A hat dafür jedoch gem. § 6a Abs. 3 UStG die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 UStG zu erfüllen und den entsprechenden Nachweis zur Befreiung zu erbringen.

Der Nachweis ist zu erbringen durch:

- Ein Doppel der Rechnung und
- eine Gelangensbestätigung, in der die Unternehmung B oder eine von ihr beauftragte Person bestätigt, dass die Maschinenteile nach Frankreich gelangt sind.

Wenn die Unternehmungen A und B in einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen und regelmässige Lieferungen erfolgen, hat die Unternehmung B die Möglichkeit, jeweils zum Quartalsende der Unternehmung A die Gelangensbestätigung zu übermitteln. Die Unternehmung B muss lediglich den Monat der jeweiligen Lieferung angeben.

Handelt es sich um versendete Ware, d.h. Dritte sind in den Transportvorgang eingeschaltet, werden alternative Nachweise anerkannt. Nachfolgend werden die relevantesten Alternativen aufgeführt:

- Versendungsbelege (u.a. handelsrechtliche Frachtbriefe);
- Spediteursbescheinigung;
- Tracking and Tracing: elektronisch überwachter Sendungsverlauf (z.B. Kurierdienste);
- Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters;
- Validierte EMCS-Eingangsmeldung (computergestütztes Überwachungs-System für den Transport verbrauchssteuerpflichtiger Güter in der EU) der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates bei Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren (Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren);

- Fahrzeuge: Nachweis über die Zulassung des Fahrzeuges im Bestimmungsmitgliedstaat.

Zusammenfassung der Nachweiskategorien

Folgende Nachweiskategorien sind vorgesehen:

- **Eigentransport durch Lieferer:** Gelangensbestätigung;
- **Selbstabholung durch Abnehmer:** Gelangensbestätigung;
- **Transport durch von Lieferer oder Abnehmer beauftragte Dritte/Transportunternehmen:** Gelangensbestätigung oder alternative Nachweise.

Erkenntnisse

Die Einführung der Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von und nach Deutschland führt sicherlich zu zusätzlichem Aufwand. Aufgrund der Anpassungen auf den 1. Oktober 2013 wurde nun jedoch eine Lösung gefunden, die für die Beteiligten machbar scheint.

Die bedeutendste Änderung in Bezug auf die Gelangensbestätigung betrifft die Abhollieferungen. Hier wird nun eine nachträgliche Bestätigung des Abnehmers verlangt, dass die Verbringung in einen anderen EU-Staat erfolgte. In diesen Fällen ist der Kunde bereits vorgängig einzubeziehen. Es ist daher zu überlegen, ob die Rechnung zu Beginn mit deutscher Umsatzsteuer fakturiert werden sollte und später - nach Erhalt der Gelangensbestätigung - eine Stornierung vorgenommen und die Rechnung neu ohne deutsche Umsatzsteuer ausgestellt wird.

Die Gelangensbestätigung wird nur für Lieferungen innerhalb der EU benötigt. Lieferungen in Drittländer ausserhalb der EU sind von dieser Regelung nicht betroffen (steuerfreie Exportlieferung).

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Marc Thomet
Fabienne Wittwer